

# **RGBl-1301131-Nr1-Gebuehrenordnung-D-Recht-Konsulenten**

## **Gesetz, betreffend Gebührenordnung für deutsche Recht-Konsulenten**

gegeben am 13.01.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 31.01.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

### **Nr. 1**

#### **§ 1.**

Gemäß Reichsgesetz ([RGBl-1211281-Nr17](#)) „Rechtspflege im Deutschen Reich“ und ([RGBl-1212081-Nr19](#)) „Gesetz Zulassung Rechtsanwaltschaft“, gilt im Sinne der Gleichstellung, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 07.07.1879 auch für die Deutschen Recht-Konsulenten anzuwenden. Für die Übergangszeit bis zur Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands und der Einführung der Staatswährung Mark, gilt Euro ist gleich Mark.

#### **§ 2.**

Für die Übergangszeit, können auch nachfolgende vereinfachte Gebühren angewandt werden und sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber vertraglich festzulegen. Auch hier gilt Euro ist gleich Mark.

- a) Alle Schadenssummen unter 10.000,00 werden nach Stunden Aufwand oder auszuhandelnden Pauschalbeträgen berechnet.
- b) Ab einer Schadenssumme von 10.001,00 bis 100.000,00 ist die Vergütung 10% der Schadenssumme oder Abrechnung nach Aufwand und Zeit.
- c) Ab 100.001,00 wird eine Gebühr von 5% als komplette Vergütung festgesetzt oder nach Aufwand und Zeit abgerechnet.  
Reisekosten, Beratungskosten, Schriftverkehr, Rechercheaufwand oder
- d) Erfolgsprämien sind kein Bestandteil der Vergütung und müssen gesondert vereinbart werden.

#### **§ 3.**

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft und gilt auch rückwirkend.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1301131-Nr1-Gebuehrenordnung-D-Recht-Konsulenten" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1301131-Nr1-Gebuehrenordnung-D-Recht-Konsulenten" \\_D](#)

---

# **Gesetz, betreffend Änderungen des GVG, der CPO, des GKG und der GO für Rechtsanwälte**

**Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 01. Juni 1909**

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 30.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 475.

(Nr. 3618.) Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 Nr. 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt.
2. Der § 58 erhält folgenden Abs. 2:  
Die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.
3. Im § 71 werden hinter den Worten „die Zivilkammern“ die Worte „, einschließlich der Kammern für Handelsachen,“ eingestellt.
4. Als § 100 a wird folgende Vorschrift eingestellt:  
Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsachen gebildet, so tritt für Handelsachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
5. Im § 101 werden
  - a) die Worte: „Vor die Kammer für Handelsachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen“ durch folgende Worte ersetzt:  
„Handelsachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen“,

Reichs-Gesetzbl. 1909.

78

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1909.

- b) in Nr. 3e die Worte „aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie“ gestrichen,
- c) hinter Nr. 3 folgende Nummern eingeschaltet:
4. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145);
  5. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215);
  6. aus dem Reichsstempelgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 695) in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben.
6. Als § 105 a wird folgende Vorschrift eingestellt:  
Die §§ 102 bis 105 finden auf das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Kammern für Handelsfachen entsprechende Anwendung.
7. Im § 108 werden die Worte „des § 101“ durch die Worte „der §§ 100 a, 101“ ersetzt.
8. Als § 108 a wird folgende Vorschrift eingestellt:  
Wird die Kammer für Handelsfachen als Beschwerdegericht mit einer vor diese nicht gehörigen Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelsfache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 107 Satz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.  
Eine Verweisung der Beschwerde an eine andere Kammer findet nicht statt, wenn bei der Kammer, welche mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist, oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.
9. Im § 109 Abs. 3 werden hinter dem Worte „Entscheidung“ die Worte „in erster Instanz“ eingeschaltet.
10. Im § 202 erhält
- a) der Schluß des Abs. 2 Nr. 4a folgende Fassung:  
..... sowie die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266) bezeichneten Streitigkeiten; .  
Ferner wird
  - b) im Abs. 2 als Nr. 4b folgende Vorschrift eingestellt:  
Ansprüche aus dem außerrechtlichen Weislaße;

c) der Abs. 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, welche nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

11. Der Eingang des § 204 erhält folgende Fassung:

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren....

## Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 91 werden im Abs. 1 die Worte „nach freiem Ermessen des Gerichts“ und im Abs. 2 die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts“ gestrichen.
2. An die Stelle der §§ 103 bis 106 treten folgende Vorschriften:

### § 103.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

### § 104.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105.

Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteile soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgefuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgefuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106.

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgefuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgefuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

3. Im § 107 werden

- a) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „das Gericht erster Instanz“ durch die Worte „der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz“,

# Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1881, Nr. 16, Seite 178 - 184
Fassung vom:	29. Juni 1881
Bekanntmachung:	6. Juli 1881
Inkrafttreten:	15. Juli 1881
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons</a>

(Nr. 1435.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## **Artikel 1.**

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des [Gerichtskostengesetzes](#) treten die folgenden Bestimmungen:

### **1. an Stelle des [§. 22](#):**

Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

## **2. an Stelle des [§. 23](#):**

Nur drei Zehnteile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehnteilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

## **3. an Stelle des [§. 34](#):**

Drei Zehnteile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind ([Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625](#));
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ([Civilprozeßordnung §. 862](#)).

## **4. an Stelle des [§. 35](#):**

Zwei Zehnteile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung ([Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4](#));
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung ([Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3](#));
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ([Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822](#)), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des [§. 26 Nr. 9](#) zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen ([Civilprozeßordnung §. 685](#)).

## **5. an Stelle des [§. 36](#):**

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises ([Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455](#)) werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehnthelle der Gebühr erhoben.

## **6. an Stelle des [§. 37](#):**

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls ([Civilprozeßordnung §§. 631, 632](#));
2. ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls ([Civilprozeßordnung §. 639](#)).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann ([Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2](#)), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind ([Civilprozeßordnung §. 638](#)), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

## **7. an Stelle des [§. 38](#):**

Ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten ([Civilprozeßordnung §. 99](#));
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden ([Civilprozeßordnung §§. 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 3, §. 809](#)), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ([Civilprozeßordnung §. 669](#)).

## **8. an Stelle des [§. 39 Absatz 2](#):**

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

### **9. an Stelle des [§. 40](#):**

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung ([Civilprozeßordnung §. 179](#)) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

### **10. an Stelle des [§. 41](#):**

Für einen in Gemäßheit des [§. 471 der Civilprozeßordnung](#) stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

### **11. an Stelle des [§. 44](#):**

Im Aufgebotsverfahren ([Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850](#)) wird ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

### **12. an Stelle des ersten Absatzes des [§. 46](#):**

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehnthel der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

### **13. an Stelle des [§. 47 Nr. 14](#):**

14. über die in §. 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15. über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel ([Civilprozeßordnung §§. 662, 663, 703, 705 Abs. 1](#)), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des §. 26 Nr. 8 oder des §. 38 zu erheben sind;
16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei ([Civilprozeßordnung §. 646](#)).

#### 14. an Stelle des [§. 53](#):

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags ([Konkursordnung §. 97 Abs. 1](#), [§. 194 Abs. 2](#), [§. 195 Abs. 2](#), [§. 199 Abs. 2](#), [§. 205 Abs. 2](#)) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

#### 15. an Stelle des [§. 70](#):

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1 wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung . des Verfahrens erfolgt	5 Mark;
2 wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne . Beweisaufnahme durch Urtheil beendet wird	15 Mark;
3 wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendet . wird	20 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben. Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage ([Strafprozeßordnung §. 464](#)) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

#### 16. an Stelle des [§. 78](#):

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten ([Strafprozeßordnung §. 145](#)) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

- a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten ([Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2](#));
- b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung ([Strafprozeßordnung §§. 495, 496](#));
- c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird ([Strafprozeßordnung §§. 122, 488](#)).

## 17. an Stelle des [§. 101](#):

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

## Artikel 2.

Hinter den [§. 80 des Gerichtskostengesetzes](#) werden die folgenden neuen §§. 80a und 80b eingestellt:

### §. 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§. 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widersprüche ([Civilprozeßordnung §. 634](#));
3. für den Vollstreckungsbefehl ([Civilprozeßordnung §. 639](#));
4. für die Vollstreckungsklausel ([Civilprozeßordnung §. 663](#));
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminbestimmung nicht eingereicht sei ([Civilprozeßordnung §. 646](#)).

### §. 80b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## Artikel 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der [Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher](#) treten die folgenden Bestimmungen:

### 1. an Stelle des [§. 2](#):

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt	80 Pfennig,
in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind	50 Pfennig,

für die Zustellung durch Aufgabe zur Post ([Civilprozeßordnung §. 161](#)), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung ([Civilprozeßordnung §. 177](#)), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten ([Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2](#)) gilt als Eine Zustellung.

## **2. an Stelle des [§. 3](#):**

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

## **3. an Stelle des ersten Absatzes des [§. 4](#):**

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen ([Civilprozeßordnung §§. 712, 713](#)), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind ([Civilprozeßordnung §. 714](#)), sowie von Forderungen aus Wechsell oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können ([Civilprozeßordnung §. 732](#)), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage	bis	50 Mark einschließlich	1 Mark,
bei einem Betrage	bis	100 Mark einschließlich	2 Mark,
bei einem Betrage	bis	300 Mark einschließlich	3 Mark,
bei einem Betrage	bis	1.000 Mark einschließlich	4 Mark,
bei einem Betrage	bis	5.000 Mark einschließlich	5 Mark,
bei einem Betrage	über	5.000 Mark einschließlich	6 Mark.

## **4. an Stelle des [§. 11](#):**

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen die in §. 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark, bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

## 5. an Stelle des [§. 15](#):

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des [§. 679 der Civilprozeßordnung](#) zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

## 6. an Stelle des [zweiten Absatzes des §. 17](#):

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst v. *Bismarck*.

---

## Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Titel:	<b>Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1878, Nr. 22, Seite 166 - 172
Fassung vom:	24. Juni 1878
Bekanntmachung:	10. Juli 1878
Inkraftsetzung:	Gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz
<a href="#">Scan auf Commons</a>	

(Nr. 1256.) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags,  
was folgt:

### §. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die [Civilprozeßordnung](#), die [Strafprozeßordnung](#) oder die [Konkursordnung](#) Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

### §. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post ([Civilprozeßordnung §. 161](#)), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung ([Civilprozeßordnung §. 177](#)), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter ([Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2](#)) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

### §. 3.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

### §. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen ([Civilprozeßordnung §§. 712, 713](#)), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind ([Civilprozeßordnung §. 714](#)), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können ([Civilprozeßordnung §. 732](#)), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100 Mark einschließlich	2 Mark,
bei einem Betrage bis	300 Mark einschließlich	3 Mark,
bei einem Betrage bis	1.000 Mark einschließlich	4 Mark,
bei einem Betrage bis	5.000 Mark einschließlich	5 Mark,
bei einem Betrage über	5.000 Mark . . . . .	6 Mark.

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

### §. 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der [§§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung](#), sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen ([Civilprozeßordnung §. 727](#)) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

### §. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben ([Civilprozeßordnung §. 769](#)) eine Gebühr von 3 Mark. Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark. Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

### §. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu		100	Mark 5 vom Hundert,
von dem Betrag über	100 Mark bis	300	Mark 3 vom Hundert,
von dem Betrag über	300 Mark bis	1.000	Mark 2 vom Hundert,
von dem Betrag über	1.000 Mark bis	5.000	Mark 1 vom Hundert,
von dem Betrag über	5.000 Mark	.....	½ vom Hundert.

jedoch nicht unter 2 Mark.

## **§. 8.**

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben ([Civilprozeßordnung §.771](#)),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung ([Civilprozeßordnung §. 777](#))

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

## **§. 9.**

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark. Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den [§§. 785, 787 der Civilprozeßordnung](#) aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

## **§. 10.**

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des [§. 691 der Civilprozeßordnung](#) oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,  
im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,  
im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,  
im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,  
im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

## **§. 11.**

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch

nicht unter 1 Mark,  
bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,  
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

## §. 12.

Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung, der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen ([Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716](#));
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers ([Civilprozeßordnung §§. 723, 724](#));
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

## §. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie

der Erhaltung von Thieren;  
8. die Reisekosten.

#### **§. 14.**

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des [§. 80 des Gerichtskostengesetzes](#) vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht ([Civilprozeßordnung §§. 728, 751](#));
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen ([Civilprozeßordnung §. 739](#));
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden ([Civilprozeßordnung §. 791](#)).

#### **§. 15.**

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des [§. 679 der Civilprozeßordnung](#) zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

#### **§. 16.**

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen ([Civilprozeßordnung §. 716](#)) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

#### **§. 17.**

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

## **§. 18.**

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

## **§. 19.**

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

## **§. 20.**

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des [§. 697 der Civilprozeßordnung](#), fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

## **§. 21.**

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können ([Civilprozeßordnung §§. 115, 697](#)).

## **§. 22.**

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht [§. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung](#) Platz greift, [§. 4 des Gerichtskostengesetzes](#) entsprechende Anwendung.

## **§. 23.**

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

## **§. 24.**

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des [§. 39 der Strafprozeßordnung](#) einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

geringere Gebühren zu bestimmen;

2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

## §. 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

## §. 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

**(L. S.)** Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. *Bismarck*.